

**Satzung
für das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Gießen
vom 11.06.1980¹⁾**

**§ 1
Rechtsform und Sitz**

(1) Das Jugendbildungswerk ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Träger der Anstalt ist die Universitätsstadt Gießen.

(2) Das Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Gießen und ist dem Jugendamt zugeordnet. Es führt seine Veranstaltungen vorwiegend in den Jugendzentren der Stadt Gießen durch.

**§ 2
Aufgaben^{2), 4)}**

(1) Das Jugendbildungswerk nimmt die Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung nach § 35 HKJGB wahr und eröffnet den Teilnehmern an seinen Veranstaltungen Möglichkeiten zur Selbstdarstellung und Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeit.

(2) Das Bildungsangebot hat sich an den Bedürfnissen der Jugend zu orientieren und wendet sich an alle jungen Menschen ab dem zwölften bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Begleitende Maßnahmen, insbesondere Elternabende und Mitarbeiter tagungen bleiben von dieser Altersbegrenzung unberührt.

(3) Das Jugendbildungswerk arbeitet sowohl stadtteilorientiert als auch auf die einzelnen Zielgruppen bezogen. In diesem Zusammenhang sollen Methoden der stadtteilorientierten und zielgruppenbezogenen Jugendarbeit gemeinsam mit den im Stadtgebiet bestehenden Einrichtungen der Jugendarbeit erprobt, weiterentwickelt und ausgewertet werden. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugend- und Sozialarbeit (freie und öffentliche Träger sowie Jugendinitiativen) weiter zu entwickeln.

(4) Das Jugendbildungswerk ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell zu führen.

**§ 3
Verwaltungsausschuß^{2), 3), 4)}**

(1) Der Verwaltungsausschuß beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, z.B. Honorarsätze, Arbeitsplanung, pädagogische Gestaltung. Er hat ein Vorschlagsrecht bei der Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes.

(2) Über die Art und Form der Aufgabenerfüllung sind vom Verwaltungsausschuß des Jugendbildungswerkes im Einvernehmen mit dem Magistrat Richtlinien zu erlassen.

(3) Der Verwaltungsausschuß besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter als Vorsitzender;
- b) drei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
- c) vier Jugendvertreter.

Für jedes Mitglied zu b) und c) ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.

(4) Dem Verwaltungsausschuss gehören regelmäßig als beratende Mitglieder an:

1. der Leiter des Jugendamtes,
2. der Leiter der Abteilung „Kinder- und Jugendförderung“ oder ein von ihm beauftragter pädagogischer Mitarbeiter der Abteilung „Kinder- und Jugendförderung“
3. der Leiter des Jugendbildungswerkes.

Weitere beratende Mitglieder können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses - ausgenommen der Vorsitzende - und deren Stellvertreter werden vom Magistrat für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung berufen. Vorschlagsberechtigt für die Stadtverordneten ist die Stadtverordnetenversammlung, für die Jugendvertreter der Gießener Stadtjugendring. Die Jugendvertreter müssen in Gießen wohnhaft, mindestens 16 Jahre und zum Zeitpunkt ihrer Wahl als Jugendvertreter im Verwaltungsausschuss unter 27 Jahre alt sein. Frei werdende Sitze werden neu besetzt.

§ 4 Zusammentreten

Der Verwaltungsausschuß tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Verwaltungsausschuß einzuberufen.

§ 5 Beschlüsse

Der Verwaltungsausschuß berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist der Verwaltungsausschuß nicht beschlußfähig, so hat der Vorsitzende eine neue Sitzung des Verwaltungsausschusses über die nicht behandelten Tagesordnungspunkte einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der neuen Sitzung hinzuweisen. Im übrigen gelten für die Einberufung, die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung die §§ 67, 68 und 69 HGO sowie die Geschäftsordnung für den Magistrat der Universitätsstadt Gießen sinngemäß.

§ 6 Leiter des Jugendbildungswerkes

(1) Der Magistrat beruft den Leiter des Jugendbildungswerkes.

(2) Der Leiter ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung und die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung für das Jugendbildungswerk der Stadt Lahn vom 14. Dezember 1977, soweit sie für die Stadt Gießen fortgalten, außer Kraft.

¹⁾ Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 16.06.1980.

²⁾ § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 Satz 3 und 4 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Gießen vom 02.10.1996 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 14.12.1996).

³⁾ § 3 Abs. 4 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Gießen vom 23.09.2004 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 11.12.2004).

⁴⁾ § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 5 geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Gießen vom 17.09.2009 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 09.10.2009, berichtigt durch Veröffentlichung in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 14.10.2009).